

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
Allgemeine Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. August 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 1995 (GABl. NW. II 1996 S. 497), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 1999 (ABl. NRW 2 S. 815), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „alle Fachprüfungen bestanden und“ die Worte „alle Leistungsnachweise sowie“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 26.6.2000 sowie des Rektorats vom 10.7.2000.

Dortmund, den 24. August 2000

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Aßmus